

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Mietverträge zwischen der Vermieterin (B.W.L. Handels GmbH & Co. KG, Adolf-Köhne-Straße 1, 49090 Osnabrück, diese vertreten durch die persönlich haftende Gesellschaft Handels- und Beteiligungsgesellschaft b.H., diese vertreten durch die Geschäftsführer Heiko Bettenbrock und Holger Bettenbrock) - nachfolgend B.W.L. Miet-Park genannt - und dem Mieter kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Mietbedingungen zustande.
- 2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen B.W.L. Miet-Park und seinen Mietern gelten ausschließlich die nachfolgenden Mietbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gültigen Fassung.
- 3) Abweichende allgemeine Mietbedingungen bzw. abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden zurückgewiesen. Diese werden nur dann wirksam, wenn sie durch B.W.L. Miet-Park ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Vertragsschluss/Laufzeit

- 1) Das Mietverhältnis beginnt am Tag der Übergabe des Mietgegenstandes bzw. am Tag der dem Abholer angezeigten Bereitstellung des Mietgegenstandes. Ein Arbeitstag entspricht 8 Stunden = Einschichtbetrieb. Der Abrechnungszeitraum „Woche“ entspricht 5 Tage à 8 Stunden.
- 2) Das Mietverhältnis endet am Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes in dem unter § 4 beschriebenen Zustand, keinesfalls jedoch vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit.

§ 3 Übergabe des Mietgegenstandes

- 1) B.W.L. Miet-Park ist verpflichtet, den Mietgegenstand mängelfrei und betriebsbereit zu übergeben.
- 2) Bei Übergabe des Mietgegenstandes von B.W.L. Miet-Park an den Mieter erfolgt eine gemeinsame Überprüfung des Mietgegenstandes durch beide Vertragsparteien.
- 3) Werden bei der gemeinsamen Überprüfung Vorschäden oder Mängel festgestellt, wird der Zustand des Mietgegenstandes in einem durch den Mieter und B.W.L. Miet-Park zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll festgehalten.
- 4) Eine Anlieferung oder Abholung des Mietgegenstandes erfolgt nur während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr).
- 5) Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter den Empfang der Gerätepapiere (Wartungs- und Bedienungsanleitungen sowie Unfallverhütungsvorschriften etc.), soweit solche für den Mietgegenstand zur Verfügung stehen.
- 6) Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren aus einer Verletzung der Obhutspflicht hinsichtlich des Mietgegenstandes auf den Mieter über.
- 7) Befindet sich B.W.L. Miet-Park mit der Bereitstellung des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter einen Verzögerungsschaden nur dann verlangen, wenn B.W.L. Miet-Park Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 8) B.W.L. Miet-Park behält sich vor, eine Kautions für den Mietgegenstand zu verlangen, die der Mieter bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes im Sinne von § 4 zurückerhält.

§ 4 Rückgabe des Mietgegenstandes

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs in einem mängelfreien betriebsbereiten und gesäuberten Zustand zurückzugeben.
- 2) Bei Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt eine gemeinsame Überprüfung des Mietgegenstandes durch beide Vertragsparteien. Der Mietgegenstand kann jedoch unter Vorbehalt der späteren Prüfung zurückgenommen werden.
- 3) Werden bei der gemeinsamen Überprüfung Mängel festgestellt, wird der Zustand des Mietgegenstandes in einem durch den Mieter und B.W.L. Miet-Park zu unterzeichnenden Rückgabeprotokoll festgehalten. Soweit im Einzelfall über das Vorliegen von Mängeln keine Einigkeit der Vertragsparteien besteht, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht in das Rücknahmeprotokoll zu verlangen.
- 4) Werden bei der Rückgabe Mängel oder Verschmutzungen festgestellt, die von dem Mieter zu vertreten sind, so ist dieser verpflichtet, die entstehenden angemessenen Kosten für die Mängelbeseitigung bzw. Säuberung zu tragen.
- 5) Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstandes unvollständig - insbesondere in Bezug auf etwaiges Zubehör - ist B.W.L. Miet-Park berechtigt, verfügbares Mietzubehör mietweise gegen zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen, um eine anderweitige Vermietung zu ermöglichen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche von B.W.L. Miet-Park bleiben unberührt.
- 6) Bei Verlust des Mietgegenstandes oder sonstiger Unmöglichkeit der Rückgabe hat der Mieter Wertersatz zu leisten, und zwar in Höhe des auf den Zeitpunkt vor Eintritt des Untergangs bezogenen Zeitwerts des Mietgegenstandes. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche, insbesondere durch entgangene Mieteinnahmen, bleibt B.W.L. Miet-Park vorbehalten.

§ 5 Mietpreis

- 1) Die Mietpreise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne Brenn- Kraft- und Schmierstoffe. Die nicht im Mietpreis enthaltenen Kosten werden gesondert berechnet.
- 2) Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, errechnet sich der Gesamtmietzins aus dem Tagesmietzins multipliziert mit der auf Tage bezogenen Mietdauer einschließlich Sonn- und Feiertagen.
- 3) Ab Übergabe des Mietgegenstandes bzw. ab Anzeige der Bereitstellung des Mietgegenstandes bis zu seiner Rückgabe wird jeder angefangene Tag voll berechnet. Abweichungen ergeben sich nur, wenn dies schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Bei verspäteter Rückgabe ist die Mietgebühr in Höhe des vereinbarten Tagessatzes als Nutzungsentschädigung zu entrichten.
- 4) Die Zahlung des Mietzinses sowie der Nebenkosten ist mit Vertragsschluss fällig, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung von den Parteien getroffen worden ist.

§ 6 Besondere Pflichten des Mieters

- 1) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß und fachgerecht zu verwenden. Der Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist untersagt.
- 2) Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt, wenn nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung von den Parteien getroffen worden ist.
- 3) Der Mieter hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten und einzuhalten. Der Mieter/Nutzer der Maschine muss im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis sein.
- 4) Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch B.W.L. Miet-Park dürfen Mietgegenstände nicht für Einsätze verwendet werden, die vorzeitigen Verschleiß verursachen, wie z.B. Sandstrahlen, Stemm-, Bohr- und Abrucharbeiten, Lackieren und Arbeiten in Kontakt mit aggressiven Substanzen.
- 5) Der Mieter haftet für Verunreinigung und anormalen Verschleiß des Mietgegenstandes.
- 6) Die Verantwortung für die sach- und fachgerechte Wartung des Mietgegenstandes obliegt dem Mieter. Bei Störung der Betriebsfunktion und/oder der Betriebssicherheit des Mietgegenstandes ist der Betrieb sofort einzustellen und B.W.L. Miet-Park zu benachrichtigen. Bei Schadenseintritt an dem Mietgegenstand hat der Mieter ebenfalls sofort Meldung an B.W.L. Miet-Park zu machen.
- 7) Bei der Vermietung eines Gerätes mit Bedienerpersonal darf das Bedienerpersonal nur zur Bedienung des Gerätes und nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden.
- 8) Im Falle eines Diebstahls des Mietgegenstandes, der Beschädigung durch Dritte oder sonstige Delikte ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu machen. Des Weiteren besteht die Verpflichtung des Mieters B.W.L. Miet-Park ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes

- 1) Der Mieter haftet für Beschädigungen des Mietgegenstandes und für dessen Untergang, soweit er den Grund dafür zu vertreten hat.
- 2) Bei Beschädigungen des Mietgegenstandes, die der Mieter zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Dieser richtet sich nach der Höhe des Schadens bzw. nach dem Wert, der für die Beseitigung des Schadens erforderlich ist.
- 3) Bei Verlust bzw. Untergang des Mietgegenstandes, den der Mieter zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, Wertersatz zu leisten, und zwar in Höhe des auf den Zeitpunkt vor Eintritt des Untergangs bezogenen Zeitwerts des Mietgegenstandes.
- 4) Darüber hinaus trägt der Mieter die Transport-, Fracht-, Abschleppkosten oder Ausfallzeiten die entstehen.

§ 8 Kündigungsrecht/Sicherungsrecht

- 1) Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt, falls die jeweils andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen so erheblich verletzt, dass der jeweils anderen Partei die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.
- 2) Falls B.W.L. Miet-Park den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt hat, oder sich der Mieter mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug befindet, ist B.W.L. Miet-Park berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters auch ohne dessen Zustimmung in Besitz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, B.W.L. Miet-Park den Zugang zu der Mietsache zu ermöglichen und die Wegnahme zu dulden.

§ 9 Versicherung des Mietgegenstandes

- 1) Der Mietgegenstand ist von B.W.L. Miet-Park, soweit es sich um Arbeitsbühnen, Bagger und Radlader handelt, gegen Diebstahl und Beschädigung - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - versichert, wobei im Schadensfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000,00 € pro Mietgegenstand von dem Mieter zu tragen ist. Die Maschinenbruchversicherung haftet nur für den Schaden, der an der Maschine entstanden ist. Transport-, Fracht-, Abschleppkosten oder Ausfallzeiten die aufgrund des Schadens entstehen, sind vom Mieter separat zu tragen.
- 2) Bei Diebstahl des Mietgegenstandes ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Zeitwertes des Mietgegenstandes - mindestens aber 2.000,00 € - vom Mieter zu zahlen.
- 3) Bei Verlust eines Mietgegenstandes durch Diebstahl besteht B.W.L. Miet-Park auf Vorlage der Diebstahlmeldung bei dem zuständigen Polizeirevier.

§ 10 Gewährleistungsrechte/Haftung

- 1) Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die entstanden sind aus unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung des Mietgegenstandes, aus fehlerhafter Inbetriebnahme oder aus Nichtbeachtung der Wartungs- und Betriebsanleitung.
- 2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche des Mieters gegen B.W.L. Miet-Park ausgeschlossen. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von B.W.L. Miet-Park, sofern der Mieter Ansprüche gegen diese geltend macht.
- 3) Von dem unter § 10 Abs. 2 bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Zieles des Vertrages notwendig ist. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung von Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von B.W.L. Miet-Park, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

§ 11 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

- 1) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Mieter nur dann zu, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.
- 2) Der Mieter ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen rechtlichen Verhältnis beruht.
- 3) Die Abtretung oder Verpfändung von dem Mieter gegenüber B.W.L. Miet-Park zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ausgeschlossen, sofern B.W.L. Miet-Park nicht schriftlich zustimmt. Zur Zustimmung ist B.W.L. Miet-Park nur verpflichtet, wenn der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Abtretung nachweist.

§ 12 Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten des Mieters werden gespeichert. Selbstverständlich werden alle Daten dabei streng vertraulich behandelt und die schutzwürdigen Belange des Mieters entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

§ 13 Gerichtsstand

- 1) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen B.W.L. Miet-Park und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Für Unternehmer ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von B.W.L. Miet-Park, unbeschadet jedoch des Rechts von B.W.L. Miet-Park an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.
- 3) Das gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2) Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.